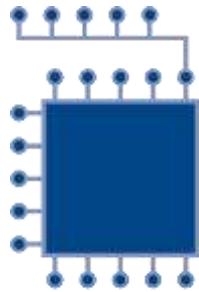


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Kommunikations-
 behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

Herrn XY
 p.A. Institute of Science and Technology - Austria
 Am Campus 1
 3400 Klosterneuburg

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/16-048	Mag. Wiesinger	474	24. November 2016

Straferkenntnis

Sie haben als Präsident des Institute of Science and Technology - Austria und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers in 3400 Klosterneuburg, Am Campus 1, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle am 08.07.2015 durch die Eingabe der Bezeichnung

Verlagsgruppe News

eine Meldung veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bekanntgabe ist insofern falsch, als es sich bei der Eingabe nicht um die Bezeichnung eines periodischen Mediums handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 100,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet das Institute of Science and Technology - Austria für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/16-048** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Für das Institute of Science and Technology - Austria wurde am 08.07.2015, somit in der Meldefrist betreffend das 2. Quartal des Jahres 2015, im Rahmen der Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG unter anderem die Eingabe „Verlagsgruppe News“ veranlasst.

Daraufhin teilte die KommAustria dem Institute of Science and Technology - Austria mit Schreiben vom 11.08.2015, KOA 13.050/15-046, bei diesem eingelangt am 12.08.2015, mit, sie gehe vorerst davon aus, dass die Eingabe „Verlagsgruppe News“ nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, da es sich bei der veranlassten Eingabe um einen Verlag bzw. eine juristische Person handle und nicht um ein periodisches Medium. Der Rechtsträger wurde aufgefordert sich hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen des Schreibens zu äußern und gegebenenfalls eine Korrektur in der – hierzu erneut geöffneten – Webschnittstelle der KommAustria vorzunehmen. Zu diesem Beanstandungsschreiben wurde binnen der von der Behörde gesetzten Frist, d.h. bis zum 26.08.2015, weder eine Stellungnahme abgegeben noch eine Korrektur der beanstandeten Eingabe vorgenommen.

Mit Schreiben vom 02.09.2015, KOA 13.500/15-112, leitete die KommAustria gegen den Präsidenten des Institute of Science and Technology - Austria, XY (in Folge: der Beschuldigte), ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle am 08.07.2015 durch die Eingabe der Bezeichnung „Verlagsgruppe News“ eine Meldung veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich sei, als es sich bei dieser Eingabe nicht um die Bezeichnung eines periodischen Mediums handle.

Mit Schreiben vom 17.09.2015 wurde vom Institute of Science and Technology - Austria, vertreten durch den Beschuldigten, der Antrag gestellt, die KommAustria möge die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der von der Behörde mit Schreiben vom 11.08.2015 gesetzten Frist genehmigen. Der Antragsteller sei aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses verhindert gewesen, die Frist einzuhalten. An der Säumnis treffe den Antragsteller nur ein minderer Grad des Verschuldens. In eventu brachte der Beschuldigte rechtfertigend vor, dass die nicht erfolgte Berichtigung offensichtlich nicht dazu gedient hätte, die Behörde irrezuführen oder an der Transparenzmachung der Medienkooperation nicht mitwirken zu wollen. Daher stellte der Beschuldigte den Antrag, von der Strafverfolgung abzusehen und das Verfahren einzustellen oder anstelle der Bestrafung eine Ermahnung zu erteilen.

Mit Bescheid vom 13.10.2015, KOA 13.500/15-127, hat die KommAustria den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen, wogegen das Institute of Science and Technology - Austria, vertreten durch den Beschuldigten, am 11.11.2015, KOA 13.500/15-136, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhob.

Diese Beschwerde wurde am 17.11.2015, KOA 13.500/15-137, dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, welches die Beschwerde am 19.08.2016 als unbegründet abwies und aussprach, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Das Institute of Science and Technology - Austria ist eine durch das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria, BGBl. I Nr. 69/2006, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in 3400 Klosterneuburg. Gemäß § 1 leg cit ist das Institute of Science and Technology eine postgraduale Wissenschaftseinrichtung und verwaltet seine Angelegenheiten selbst. Es dient der Spaltenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und ist dazu berufen, neue Forschungsfelder zu erschließen und zu entwickeln. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe von § 3 leg cit sowie aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15 B-VG zwischen dem Bund und den

Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria, BGBl. I Nr. 107/2006. Als Organe des Rechtsträgers sind gesetzlich vorgesehen: das Kuratorium (board of trustees), die Präsidentin oder der Präsident (president), die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor (managing director) und der Wissenschaftliche Beirat (scientific board). Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology - Austria leitet die Präsidentin oder der Präsident den Rechtsträger und vertritt ihn nach außen. Ihr oder ihm obliegt auch die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Der Beschuldigte war jedenfalls im Zeitraum der vorgeworfenen Rechtsverletzung Präsident des Institute of Science and Technology - Austria.

Am 09.02.2015 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2015 übermittelt. Das Institute of Science and Technology - Austria ist in dieser Liste angeführt. Es war überdies in den Rechnungshoflisten der Jahre 2012 bis 2014 enthalten und unterliegt auch derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Davon ausgehend hat die KommAustria das Institute of Science and Technology - Austria im Jahr 2012 mittels eingeschriebenem Brief über seine Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert und ihm Zugangsdaten für jene Webschnittstelle übermittelt, über welche die Bekanntgaben quartalsweise vorgenommen werden müssen.

Für das Institute of Science and Technology - Austria wurde am 08.07.2015, somit in der Meldefrist betreffend das 2. Quartal des Jahres 2015, im Rahmen der Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG unter anderem die Eingabe „Verlagsgruppe News“ veranlasst.

Daraufhin teilte die KommAustria dem Institute of Science and Technology - Austria mit Schreiben vom 11.08.2015, KOA 13.050/15-046, bei diesem eingelangt am 12.08.2015, mit, sie gehe vorerst davon aus, dass die Eingabe „Verlagsgruppe News“ nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, da es sich bei der veranlassten Eingabe um einen Verlag bzw. eine juristische Person handle und nicht um ein periodisches Medium. Der Rechtsträger wurde aufgefordert sich hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen des Schreibens zu äußern und gegebenenfalls eine Korrektur in der – hierzu erneut geöffneten – Webschnittstelle der KommAustria vorzunehmen. Zu diesem Beanstandungsschreiben wurde binnen der von der Behörde gesetzten Frist, d.h. bis zum 26.08.2015, weder eine Stellungnahme abgegeben noch eine Korrektur der beanstandeten Eingabe vorgenommen.

Mit Schreiben vom 02.09.2015, KOA 13.500/15-112, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 VStG ein. Aufgrund dieses Schreibens, welches am 04.09.2015 beim Beschuldigten eingelangt ist, erlangte dieser Kenntnis von der versäumten Frist. Mit Schreiben vom 17.09.2015 rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und stellte zugleich als außenvertretungsbefugtes Organ des Institute of Science and Technology - Austria den Antrag auf Wiedereinsetzung in Hinblick auf die versäumte Prozesshandlung.

Mit Bescheid vom 13.10.2015, KOA 13.500/15-127, hat die KommAustria den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen, wogegen das Institute of Science and Technology - Austria, vertreten durch den Beschuldigten, am 11.11.2015, KOA 13.500/15-136, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhab.

Diese Beschwerde wurde am 17.11.2015, KOA 13.500/15-137, dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, welches die Beschwerde am 19.08.2016 als unbegründet abwies und aussprach, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten als Präsident des Institute of Science and Technology - Austria in der Höhe von EUR aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Institute of Science and Technology - Austria beruhen auf den zitierten organisationsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, auf deren Grundlage der Rechtsträger errichtet wurde und der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 09.02.2015 übermittelt wurde. Diese Liste ist weiters unter folgender Webadresse abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>. Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Präsident des Institute of Science and Technology - Austria ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Website: <https://ist.ac.at/de/ueber-ist-austria/management/>, welche vom Beschuldigten auch nicht bestritten wurde.

Die Feststellungen zur Zustellung des Beanstandungsschreibens vom 11.08.2015, KOA 13.050/15-046, ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis in den Akten der KommAustria. Daraus geht insbesondere hervor, dass das gegenständliche Schreiben am 12.08.2015 durch Übernahme zugestellt wurde. Die Tatsache der Zustellung wurde vom Antragsteller auch nicht bestritten. Vielmehr wurde ausgeführt, das Schreiben sei erst nach der Zustellung in Verstoß geraten.

Die Feststellungen zu der am 08.07.2015 im Web-Interface veranlassten Bekanntgabe sowie zur Nichtvornahme der Korrektur derselben, beruhen auf den – auch für den Antragsteller einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle. Der Inhalt der am 08.07.2015 getätigten Meldung ist überdies aufgrund der Veröffentlichungsverpflichtung nach § 3 Abs. 3 MedKF-TG am 15.09.2015 auf der Website der RTR-GmbH publiziert worden. Die Datenbekanntgaben aller meldepflichtigen Rechtsträger sind unter folgender URL abrufbar: https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten_Q2_2015.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde XY am 04.09.2015 per Übernahme zugestellt, wie sich aus dem Rückschein zu KOA 13.500/15-112 ergibt.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht.

Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Präsident des Institute of Science and Technology - Austria davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten allgemeinen Einkommensberichtes wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte aus seiner Erwerbstätigkeit jedenfalls ein jährliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR bezieht. Dies entspricht dem arithmetischen Mittel des Nettodurchschnittseinkommens der im Einkommensbericht angeführten Gruppe der Dienstleistungen im Bereich der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen. Der allgemeine Einkommensbericht ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das Nettomonatseinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Die übrigen Feststellungen beruhen auf der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.08.2016, BVwG W219 2117379-1/3E, sowie auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass das Institute of Science and Technology - Austria von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 08.07.2015 eine in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) – (5) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen.

Dass es sich beim Institute of Science and Technology - Austria um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 09.02.2015 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“, in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, dh. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung, die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für das Institute of Science and

Technology - Austria veranlassten Eingabe „Verlagsgruppe News“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG, da es einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Die Unrichtigkeit der Meldung musste dem Rechtsträger nach der erfolgten Beanstandung durch die Behörde aber auch offensichtlich sein. Die KommAustria hat dem Institute of Science and Technology - Austria mit Schreiben vom 11.08.2015 (zugestellt am 12.08.2015) mitgeteilt, dass dessen Meldung (in Teilen) nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und den Rechtsträger zur Vornahme einer Korrektur in der Webschnittstelle, die zu diesem Zweck erneut geöffnet wurde, aufgefordert. Binnen der dem Rechtsträger gesetzten zweiwöchigen Frist wurde weder dem Verbesserungsauftrag entsprochen noch eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Dieses Versäumnis resultierte aus Gründen, die der subjektiven Sphäre des Beschuldigten zuzurechnen sind, mithin Organisationsverschulden darstellen (siehe dazu die Ausführungen zum Verschulden unter Pkt. 4.4.).

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Präsident des Institute of Science and Technology – Austria und damit laut Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Abs. 2 VStG wurde vom Beschuldigten nicht behauptet.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Institute of Science and Technology – Austria nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein

wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteams – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, Zl. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, Zl. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft, um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, Zl. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsysteams ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 9 Rz 44 mwN).

Wie bereits in den Feststellungen ausgeführt, wurde für das Institute of Science and Technology – Austria am 08.07.2015 eine unrichtige Bekanntgabe veranlasst und diese trotz schriftlicher Aufforderung der KommAustria nicht korrigiert. Auf Verschuldensebene ist nunmehr zu prüfen, ob dieses Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die von dem Beschuldigten zu vertreten sind oder ob er glaubhaft machen konnte, dass ihm die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift im konkreten Fall unzumutbar war. Da der Beschuldigte nach der Gesetzeslage weder dazu verpflichtet war, die verfahrensgegenständliche Meldung persönlich einzugeben, noch das von der KommAustria übermittelte Beanstandungsschreiben persönlich zu übernehmen, beschränkt sich die Verschuldensprüfung auf die Frage, ob ihm nach der Sachlage Organisationsverschulden zuzurechnen ist.

Ein ausreichendes Kontrollsysteem, um den im MedKF-TG enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen, besteht dann, wenn dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist sicherzustellen, dass die Meldungen des Rechtsträgers rechtzeitig und rechtsrichtig (vollständig und korrekt) erfolgen. Dies beinhaltet auch einen funktionierenden Postlauf, im Rahmen dessen einlangende Poststücke ordnungsgemäß entgegengenommen, an die zuständige Abteilung weitergeleitet und dort inhaltlich behandelt werden.

Unbestritten ist, dass die Aufforderung zur Berichtigung mit der Zustellung an das Institute of Science and Technology – Austria durch Übernahme am 12.08.2015 in die Sphäre des Beschuldigten gelangte. Innerhalb der gestellten Frist erfolgte weder eine Berichtigung noch eine Stellungnahme. Es wurde nicht substantiiert dargetan, weshalb das Schreiben im konkreten Fall in Verstoß geriet. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen hätten, die im Einzelfall die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verunmöglicht hätten. Eine Unachtsamkeit der zuständigen Mitarbeiterin vermag faktisch erklären, weshalb das Schreiben in Verstoß geraten ist, stellt jedoch nach Ansicht der KommAustria keinen verwaltungsstrafrechtlichen Entschuldigungsgrund dar. Es wäre in diesem Zusammenhang gerade Aufgabe des Beschuldigten bzw. der von ihm betrauten Organe (deren Verhalten er sich zuzurechnen hat) gewesen, die Organisationsstrukturen dergestalt einzurichten, dass behördliche Schriftstücke nicht in Verstoß geraten.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und ausgeführt, dass die gegenständliche Aufforderung zur Berichtigung intern in Verstoß geraten sei. Mangels Vermerk im Postbuch habe weder die zuständige Abteilung noch die Leiterin der Abteilung Finance vom Brief der KommAustria Kenntnis erlangen und ihrerseits (kontrollierend) tätig werden können. Dieser Antrag wurde zuerst durch die KommAustria zurückgewiesen sowie nach Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht von diesem als unbegründet abgewiesen.

Dass die Eingabe „Verlagsgruppe News“ falsch war, wurde vom Beschuldigten nicht bestritten.

Im Gegenteil, es wurde zugestanden, dass anstelle des periodischen Mediums „Magazin Format“ versehentlich dessen Medieninhaber „Verlagsgruppe News“ gemeldet wurde.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden: Der gegenständliche Sachverhalt stellt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr eine typische Verwirklichung von § 5 Abs. 2 MedKF-TG dar, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, die trotz Aufforderung zur Berichtigung durch die Behörde nicht fristgerecht korrigiert wurde. Der Beschuldigte vermochte in der Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre. Zudem ist der Beschuldigte durch ein Schreiben der KommAustria – das dem Institute of Science and Technology - Austria nachweislich auch zugestellt worden ist – auf die Bekanntgabepflichten des Institute of Science and Technology - Austria hingewiesen worden.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Zudem hat der Beschuldigte das Vorliegen der objektiven Tatbestandselemente im Wesentlichen zugestanden, indem er ausführte, dass versehentlich anstelle des periodischen Mediums „*Magazin Format*“ dessen Medieninhaber „*Verlagsgruppe News*“ gemeldet wurde. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts des dargestellten Milderungsgrundes und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 100,- für die Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Institute of Science and Technology - Austria

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass das Institute of Science and Technology - Austria für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. XY, p.A. Institute of Science and Technology – Austria, Am Campus 1, 3400 Klosterneuburg, **per RSb**

2. Institute of Science and Technology – Austria, Am Campus 1, 3400 Klosterneuburg, **per RSb**